



Prof. Dr. Ann-Katrin Kaufhold und
Wiss. Mitarbeiter Sebastian Gottschalk
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht
Ludwigs-Maximilians-Universität München



Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Übungsklausur 2: Kommunalrecht – Tourismus in Riedenburg

Die niederbayerische Stadt Riedenburg (6030 Einwohner) kann mit einer vielseitigen Landschaft und einer reichhaltigen Kulturgeschichte aufwarten. Der Fremdenverkehr bildet daher eine wichtige Einnahmequelle der Gemeinde. Um touristisch dem Stand der Zeit zu entsprechen, hat die Stadt ein neues Tourismuskonzept entwerfen lassen.

Das Konzept sieht vor, den Ort für Touristen im Internet sichtbarer zu machen. Dazu soll auf der Homepage der Stadt eine eigene Rubrik für den Tourismus neu geschaffen werden. Auf dieser Seite sollen nicht sämtliche Angebote der Stadt präsentiert, sondern nur sieben ausgewählte, herausgehobene touristische Attraktionen vorgestellt werden. Das soll die Internetseite für Nutzer schneller zugänglich machen und die besonderen Schönheiten und Annehmlichkeiten von Riedenburg auf den ersten Blick erkennbar werden lassen. Die sieben zu präsentierenden Angebote sollen anhand von Kriterien ausgewählt werden, die allesamt an objektiven Gesichtspunkten der touristischen Attraktivität orientiert sind. Die Kriterien sind so detailliert gefasst, dass sich die attraktivsten Angebote mit ihrer Hilfe klar und eindeutig bestimmen lassen werden.

In der nächsten Sitzung des Stadtrats soll nun darüber abgestimmt werden, ob die Tourismus-Rubrik auf den Internetseiten der Gemeinde eingerichtet wird. Weil es ansonsten nichts zu besprechen geben wird und sich der Stadtrat samt Bürgermeisterin *B* ohnehin im Rahmen eines Volksfests trifft, beschließt *B*, dieses Mal (entgegen der Geschäftsordnung des Stadtrats) keine schriftlichen Ladungen zur Sitzung zu verschicken. Sie informiert die Stadträtinnen und Stadträte kurzerhand mündlich am Bierzelttisch über die in zwei Wochen anstehende Sitzung und das Thema. Das entspricht dem zeitlichen Vorlauf, den die Geschäftsordnung vorsieht. Tatsächlich erscheinen auch alle Mitglieder des Stadtrats zum Termin und beginnen sogleich, angeregt über das Tourismuskonzept zu diskutieren.

Letztlich erhält der Antrag zur Schaffung einer Tourismus-Rubrik in der Form, wie sie das Tourismuskonzept vorsieht, eine Mehrheit. Mit dem Beschluss wird die Bürgermeisterin beauftragt, das Konzept umzusetzen und zu diesem Zweck die zu präsentierenden Angebote gemäß dem vom Stadtrat beschlossenen Kriterienkatalog auszuwählen.

Die erste Bürgermeisterin ist von der Entscheidung des Stadtrats nicht begeistert. Sie hatte im Vorfeld der Sitzung schon mehrere aufgebrachte Hoteliers und Gastwirte der Stadt beschwichtigen müssen, die wirtschaftliche Nachteile fürchten, weil sie damit rechnen, nicht auf dem Internetauftritt aufgeführt zu werden. Nach Ansicht dieser Gewerbetreibenden ist die Stadt für die Tourismuswerbung gar nicht zuständig. Außerdem handle es sich bei der Internetseite doch wohl um eine öffentliche Einrichtung. Dann fordere doch das Kommunalrecht, allen Gewerbetreibenden gleichermaßen Zugang zu gewähren. Ohnehin seien die Auswahlkriterien willkürlich.

Die Bürgermeisterin findet diese Argumente überzeugend. Sie entschließt sich deshalb, die Angelegenheit liegen zu lassen und den Beschluss des Stadtrats nicht zu vollziehen. Wenn ein Beschluss rechtswidrig sei, müsse sie sich wohl kaum daran halten.

(Bitte auch nächste Seite beachten!) ►

Darüber ist man im Stadtrat verärgert: Beschluss sei Beschluss, das habe *B* zu respektieren. Sie sei kraft ihres Amtes verpflichtet, das beschlossene Konzept umzusetzen. Und auch wenn es sich bei der Internetseite um eine öffentliche Einrichtung handle, treffe die Stadt keine Verpflichtung, sie immer für die gesamte Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Man könne den Nutzerkreis mit Hilfe der Widmung begrenzen, wenn das, wie in diesem Fall, notwendig sei, damit die Einrichtung ihre Funktion erfüllen könne. Mit einer Liste aller touristischen Angebote könne man schwerlich für die Stadt werben und kaum ihre besondere Attraktivität illustrieren. Das aber sei doch gerade das Ziel der neuen Rubrik. Mit der vorgeschlagenen Gestaltung werde nach Einschätzung der Werbefachleute, die das Konzept ausgearbeitet hatten, die größtmögliche Reichweite der Werbung erzielt, was letztlich der gesamten Gemeinde zugutekomme.

Der Stadtrat will den Vollzug des Beschlusses notfalls gerichtlich durchsetzen.

► *Bearbeitungsvermerk*: Erstellen Sie ein Rechtsgutachten zu den Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens des Stadtrats. Im Rahmen des Gutachtens ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen.

Art. 12 I GG und korrespondierende Verbürgungen der Bayerischen Verfassung sind nicht zu prüfen.

► Besprechung, Q & A und weitere Materialien auf www.Semesterfutter.de.